

Vereinsatzung: Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Dortmund e. V

- 2 -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „PADO - Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Dortmund e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Dortmund
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 55ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist, die Lage der Pflege- und Adoptivkinder, sowie der sie aufnehmenden Familien zu verbessern.
- 2) Er erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch
 - a) Information, Beratung und Förderung von Pflege- und Adoptivfamilien
 - b) Information, Beratung und Gewinnung von Familien die bereit und in der Lage sind, ein Kind in Pflege zu nehmen oder zu adoptieren
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, um die spezielle Problematik dieser Familien darzustellen
 - d) Vertretung der Interessen von Pflege- und Adoptivfamilien gegenüber Behörden und Institutionen aller Art

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
 - b) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt und von diesem bestätigt werden.
 - c) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme fällig.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, wenn diese spätestens zum 15. November des laufenden Jahres vorliegt.
- b) durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
- c) durch Ausschlussklärung des Vorstandes. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Im Falle des Ausschlusses steht ihm innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses das Recht auf Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung beschließt (s. a. § 7) auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres nicht gezahlt hat
- d)

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. In Einzelfällen kann auf Antrag eines Mitgliedes und auf Beschluss des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag verringert oder erlassen werden. Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied des Vereins unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, dieses kann durch ein in der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied vertreten werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie mindestens eines Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung des Vereinsbeitrages
 - d) Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins
- 7) Entscheidungen, die unter § 7, Abs. 6d fallen sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (s. § 4, Abs. 2c) erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrages.
- 8) Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Fortsetzung, bitte wenden!

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern und kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf maximal 7 Mitglieder ausgeweitet werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes müssen Nachwahlen erst stattfinden, soweit die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinkt.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ein Vorstandsmitglied sollte seine Tätigkeit nicht länger als 3 Amtszeiten ausüben. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 5) Der Vorstand kann durch die Wahl eines neuen Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Haftung des Vorstandes wird auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer. Der/die Kassenprüfer prüft die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung.

§ 10 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der „Vereinigung der Pflege- und Adoptiveltern im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.“ übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes durchgeführt werden.
